

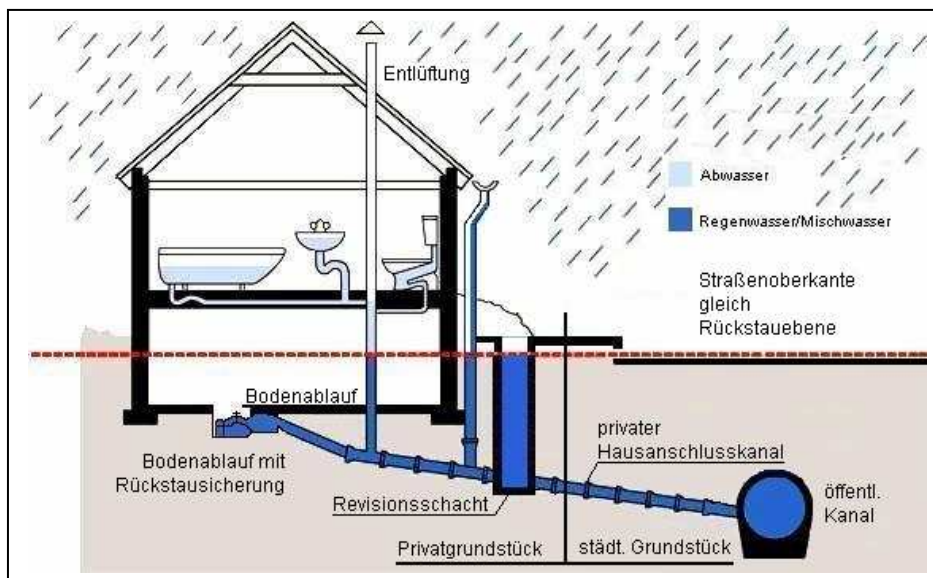
Wie können Sie sich gegen Rückstau schützen?

Der beste Schutz gegen eindringendes Wasser ist ein Verzicht auf Entwässerungseinrichtungen in rückstaugefährdeten Untergeschossen, falls dort kein Abwasser anfällt. Möchten Sie auf Abläufe im Untergeschoss nicht verzichten, müssen alle Abläufe unterhalb der Rückstauenebene mit einer Rückstausicherung ausgestattet werden.

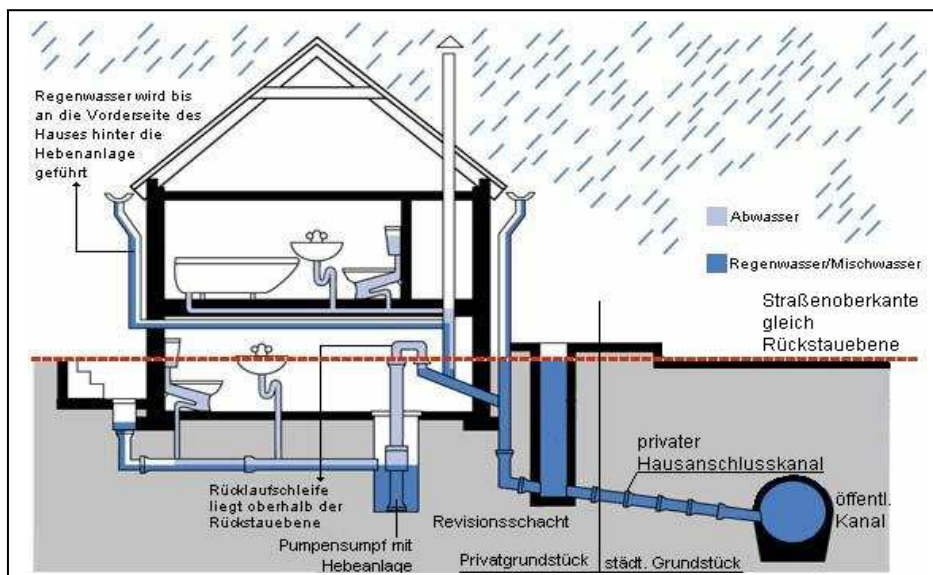
Welche Rückstausicherung ist einzubauen?

- Fäkalienhaltiges Abwasser: Pneumatisch oder elektrisch betriebene Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564-1, Typ 3F. Der Einbau von mechanischen Rückstauverschlüssen für fäkalienhaltiges Abwasser ist nicht mehr zulässig.
- Fäkalienfreies Abwasser: Pneumatisch oder elektrisch betriebene Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564-1, Typ 3 oder mechanische Rückstauverschlüsse des Typs 2. Bodenabläufe werden durch Rückstauverschlüsse des Typs 5 gesichert.

Der Einbau von Rückstauverschlüssen setzt voraus, dass im Rückstaufall auf die Nutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann!



- Hebeanlage für das Abwasser der Ablaufstellen (Bodenabläufe, Waschbecken, Waschmaschinen, Duschen, Toiletten usw.), wenn die Nutzung dieser Ablaufstellen auch im Rückstaufall zu gewährleisten ist



Besonderheiten

- Die Niederschlagsmengen, die im Bereich von außenliegenden Kellertreppen und Lichtschächten anfallen, können im Regelfall versickert werden. Wo dies nicht möglich ist, ist der Ablauf über eine Hebeanlage an die Grundstücksentwässerung anzuschließen. Um das Eindringen von Wasser zu verhindern ist immer eine Schwelle von 10-15 cm Höhe an der Kellertür notwendig. Auch sollten Kellerlichtschächte um dieses Maß über das umliegende Gelände hochgezogen werden.
- Hoffflächen und Garageneinfahrten, die unterhalb der Rückstauenebene liegen und deren Überflutung nicht hingenommen werden kann, sind ebenfalls über eine Hebeanlage zu entwässern.

Hinweis zur Unterhaltung

Bei allen technischen Einrichtungen sind die Wartungs- und Bedienungsanleitungen der jeweiligen Hersteller zwingend zu beachten.

Rechtliche Bestimmungen

Gemäß § 3 (3) der Entwässerungssatzung der Stadt Gelsenkirchen sind Räume, in denen Rückstau auftreten kann, nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke DIN 1986 (MBI NRW Nr.95 vom 16.11.1979), gegen Rückstau zu schützen. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet Gelsenkanal nicht. Rückstauenebene ist Straßenoberkante an der Anschlussstelle, so weit in der Genehmigung zum Entwässerungsantrag nichts anderes festgelegt worden ist.

Weitere Informationen

Wenn Sie in Sachen „Rückstausicherung“ weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Gelsenkanal unter der Telefonnummer 0209-169-6311.

In jedem Falle sollten Sie sich vor der Durchführung entsprechender Maßnahmen fachtechnisch beraten lassen (Architekt, Ingenieur oder Sanitärinstallateur).

**ABWASSERGESELLSCHAFT
GELSENKIRCHEN MBH**
Ein GELSENWASSER-Unternehmen

Daimlerstraße 18
45891 Gelsenkirchen
Telefon: (02 09) 1 69-63 11
Telefax: (02 09) 1 69-63 61

Registergericht:
Amtsgericht Gelsenkirchen
Handelsregister Nr. HRB 3296
USt-IdNr.: DE 183395538

Sparkasse Gelsenkirchen
Kto.-Nr. 101 130 309
(BLZ 420 500 01)
IBAN DE74 4205 0001 0101
1303 09
SWIFT-BIC WELADED1GEK

Geschäftsführung:
Christoph Ontyd
Dr. Emanuel Grün
Rainer Marquas
Heinz Nadorf